gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Seite: 1/11

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: REINMACHER SPÜLI

· UFI: 6WJ9-K0T7-K00P-85XP

 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches Handgeschirrspülmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Perovit GmbH
Perovitstraße 3
A-4300 St. Valentin
Tel. +43 (0) 7535 52275
e-mail: awolfslehner@perovit.at
www.perovit.at

- · Auskunftgebender Bereich: Tel. +43 (0) 7535 52275
- 1.4 Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien AUSTRIA, Tel.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze C10-13-Alkylbenzolsulfonsäure, Triethanolaminsalz

· Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen /

nationalen/internationalen Vorschriften.

(Fortsetzung auf Seite 2)

ΑT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Seite: 2/11

(Fortsetzung von Seite 1)

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

Zusätzliche Angaben:

Das Produkt enthält: Meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe. Bereitstellung, Verbringung, Besitz und Verwendung gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9.

- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

•	0 0	· ·	0 0
· Gefährliche Inhaltsstoffe:			
CAS: 68411-30-3 EINECS: 270-115-0 Reg.nr.: 01-2119489428-22- xxxx	Benzolsulfonsäure, C 10- Alkylderivate,Natriumsalz Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 4, H302; S	e	3-<10%
CAS: 68891-38-3 NLP: 500-234-8 Reg.nr.: 01-2119488639-16- xxxx	Alkohol, C12-14, ethoxylie (> 1 < 2,5 mol EO)	nsgrenzen: 10,00001 %	2,5-<4,99999%
CAS: 68411-31-4 EINECS: 270-116-6	C10-13-Alkylbenzolsulfon Triethanolaminsalz Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315	säure,	2,5-<3%
CAS: 532-32-1 EINECS: 208-534-8 Reg.nr.: 01-2119460683-35- xxxx	Natriumbenzoat © Eye Irrit. 2, H319		0-<2,5%

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltssto	ffe
anionische Tenside	≥5 - <15%
Konservierungsmittel (SODIUM BENZOATE), Duftstoffe (LIMONENE)	

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 2)

Seite: 3/11

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung ---
- · Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Die üblichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind zu treffen.

Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Mit viel Wasser verdünnen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.

Behälter dicht geschlossen halten.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- · Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

(Fortsetzung auf Seite 4)

AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 3)

Seite: 4/11

- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- · Lagerklasse: 12

Meeressediment intermittent release

- · VbF-Gefahrenkategorie: entfällt
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-W	erte	
CAS: 68411-30-3 Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate,Natriumsalze		
Oral	long term - systemic effect	0,85 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Dermal	long term - systemic effect	170 mg/kg bw/day (Arbeiter)
		85 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term - local effect	12 mg/m³ (Arbeiter)
		3 mg/m³ (Endverbraucher)
	long term - systemic effect	12 mg/m³ (Arbeiter)
		3 mg/m³ (Endverbraucher)
CAS: 68	891-38-3 Alkohol, C12-14,	ethoxyliert, sulfat, Natriumsalz (> 1 < 2,5 mol EO)
Oral	long term - systemic effect	15 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Dermal	long term - systemic effect	2.750 mg/kg bw/day (Arbeiter)
		1.650 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term - systemic effect	175 mg/m³ (Arbeiter)
		52 mg/m³ (Endverbraucher)
CAS: 53	2-32-1 Natriumbenzoat	
Oral	long term - systemic effect	16,6 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Dermal	long term - systemic effect	62,5 mg/kg bw/day (Arbeiter)
	long term - local effect	31,25 mg/kg bw/day (Endverbraucher)
Inhalativ	long term - local effect	0,1 mg/m³ (Arbeiter)
		0,06 mg/m³ (Endverbraucher)
	long term - systemic effect	3 mg/m³ (Arbeiter)
		1,5 mg/m³ (Endverbraucher)

			1,5 mg/m³ (Endverbraucher)
· PNEC-W	PNEC-Werte		
CAS: 684	111-30-3 Benzo	Isulfonsäu	re, C 10-13-Alkylderivate,Natriumsalze
Meerwas	ser	0,0268 mg	J/L (.)
Meeresse	ediment	8,1 mg/kg	TG (.)
intermitte	nt release	0,00167 m	ıg/L (.)
Süßwass	er	0,268 mg/	L (.)
Süßwass	ersediment	8,1 mg/kg	TG (.)
Boden		35 mg/kg	TG (.)
CAS: 68891-38-3 Alkohol, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalz (> 1 < 2,5 mol EO)			
Meerwas	ser	0,024 mg/	L (.)

0,09168 mg/kg TG (.)

0,071 mg/L (.)

(Fortsetzung auf Seite 5)

AT -

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Seite: 5/11

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

	(Fortsetzung von Seite 4)
Süßwasser	0,24 mg/L (.)
Süßwassersediment	0,9168 mg/kg TG (.)
Kläranlage (STP)	10.000 mg/L (.)
Boden	0,946 mg/kg TG (.)
CAS: 532-32-1 Natrium	benzoat
Meerwasser	0,013 mg/L (.)
Meeressediment	0,176 mg/kg TG (.)
periodic release	0,305 mg/L (.)
intermittent release	0,305 mg/L (.)
Süßwasser	0,13 mg/L (.)
Süßwassersediment	1,76 mg/kg TG (.)
Kläranlage (STP)	10 mg/L (.)
Boden	0,276 mg/kg TG (.)
oral secondary poisoning	300 mg/kg food (.)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

- Atemschutz nicht erforderlich.
- · Handschutz

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.



Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: > 0,4 mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Auswahl ist deswegen mit dem Anbieter von Handschuhen abzusprechen.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für das Gemisch nachfolgend genannter Chemikalien muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 16523-1:2015: Level 6) betragen.

- · Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Nitrilkautschuk
- · Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialen geeignet: Nitrilkautschuk

(Fortsetzung auf Seite 6)

ΑТ

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Seite: 6/11

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

· Augen-/Gesichtsschutz

(Fortsetzung von Seite 5)



Schutzbrille gemäß EN 166.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand flüssig
· Farbe hellgelb
· Geruch: charakte

Geruch: charakteristisch
 Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

· Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich Nicht bestimmt.

Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

· pH-Wert bei 20 °C: 7

· Viskosität:

Kinematische Viskositätdynamisch:Nicht bestimmt.Nicht bestimmt.

· Löslichkeit

· Wasser: vollständig mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 1,03 g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Dampfdichte Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

entfällt mit Explosivstoff · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt entfällt · Gase unter Druck · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt · Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

- AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 6)

Seite: 7/11

Pyrophore Flüssigkeiten
 Pyrophore Feststoffe
 Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt
 Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt

 Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufu	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
CAS: 684	CAS: 68411-30-3 Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate,Natriumsalze				
Oral	LD50	1.260 mg/kg (Ratte)			
CAS: 688	CAS: 68891-38-3 Alkohol, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalz (> 1 < 2,5 mol EO)				
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)			
CAS: 532	CAS: 532-32-1 Natriumbenzoat				
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	LD50	>2.000 mg/kg (Kaninchen)			
Inhalativ	LC50/4 h	>12,2 mg/L (Ratte)			

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

AT ·

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Seite: 8/11

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

(Fortsetzung von Seite 7)

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:		
CAS: 68411-30-3 Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate,Natriumsalze		
LC50/96 h	1,67 mg/L (Blauer Sonnenbarsch)	
EC50	29 mg/L (Selenastrum capricornutum)	
EC50/48 h	2,9 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Fisch)	0,1-1 mg/L (Blauer Sonnenbarsch)	
CAS: 68891-38-3 Alkohol, C12-14, ethoxyliert, sulfat, Natriumsalz (> 1 < 2,5 mol EO)		
LC50/96 h	7,1 mg/L (Fisch)	
EC50	27,7 mg/L (Algen)	
	>1.000 mg/L (Bakterien)	
EC50/48 h	7,4 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Algen)	0,95 mg/L (Algen)	
CAS: 532-32-1 Natriumbenzoat		
LC50/96 h	484 mg/L (Amerikanische Elritze, Dickkopfelritze)	
EC50/72 h	>30,5 mg/L (Grünalge)	
EC50 (72 h)	>30,5 mg/L (Grünalge)	
EC50/48 h	>100 mg/L (Wasserfloh)	
EC50/96h	>100 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Daphnia Magna	51 mg/L (Wasserfloh)	
NOEC (Fisch)	10 mg/L (Fisch)	

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 8)

Seite: 9/11

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht als Konzentrat in die Kanalisation gelangen lassen (siehe Punkt 16).

Europäischer Abfallkatalog

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

- · Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

· Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR, ADN, IMDG, IATA
- · Klasse entfällt
- · 14.4 Verpackungsgruppe
- · ADR, IMDG, IATA entfällt
- · 14.5 Umweltgefahren:
- · Marine pollutant: Nein
- · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

· UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



· Signalwort Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 10)

AT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 9)

Seite: 10/11

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze C10-13-Alkylbenzolsulfonsäure, Triethanolaminsalz

· Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P280

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / P501

nationalen/internationalen Vorschriften.

· Richtlinie 2012/18/EU

- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

CAS: 7664-93-9 | Schwefelsäure

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

CAS: 7664-93-9 Schwefelsäure

3

3

- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- · **VOC (EU)** 0,0640 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich auf das konzentrierte Produkt, nicht auf die verdünnte Anwendungslösung! (Gilt nur für wassermischbare Produkte!)

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 11)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 17.06.2024 überarbeitet am: 13.03.2024

Versionsnummer 21 (ersetzt Version 20)

Handelsname: REINMACHER SPÜLI

(Fortsetzung von Seite 10)

Seite: 11/11

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
- · Ansprechpartner: Hr. Wolfslehner
- · Datum der Vorgängerversion: 03.11.2021
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 20
- Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4 Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 3

* Daten gegenüber der Vorversion geändert